



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-439c**

DATUM **07.05.18**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG **Antrag der Firma HECKLER & KOCH GMBH vom 22.11.2017 für die Schusswaffen
"SP5L" und "SP5LA1"**

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG sind die vom Antragsteller vorgelegte Musterwaffen:

Selbstladewaffen „SP5L“ und „SP5LA1“,

Kaliber: 9mm Luger,
Schäftung: feste Schulterstütze, ausziehbare Schulterstütze oder ohne Schulterstütze mit Abschlusskappe
Gesamtlänge der Waffe: 87,4 cm mit fester Schulterstütze,
89,5 cm mit ausziehbarer Schulterstütze, ausgezogen,
75,0 cm mit ausziehbarer Schulterstütze, eingeschoben,
64,5 cm mit Abschlussklappe
Lauflänge: 42,5 cm,
Lauf – Art: Stahl,
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrill,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung: 51,0 cm,
Verschlusskonstruktion: Rückstoßlader mit Rückimpulsteilung (Rollenverschluss),

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20



Magazinart:

Wechselmagazin,

Hersteller:

Heckler & Koch GmbH, Heckler & Koch-Str. 1, 78727
Oberndorf a. N.



Abbildung 1: „SP5L“ mit fester Schulterstütze, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „SP5L“ mit fester Schulterstütze, Ansicht rechte Seite



Abbildung 3: „SP5L“ mit ausziehbarer Schulterstütze, Ansicht rechte Seite



Abbildung 4: „SP5L“ mit Abschlussklappe, Ansicht rechte Seite



Abbildung 5: „SP5LA1“ mit fester Schulterstütze, Ansicht rechte Seite

Die Schusswaffe „SP5LA1“ ist technisch identisch mit der oben beschriebenen „SP5L“. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Variante „SP5LA1“ **kein** Mündungsgewinde besitzt. Aufgrund der technischen Übereinstimmung der beiden Waffen wird in der nachfolgenden technischen Beschreibung jeweils nur ein Bild gezeigt. Auf unterschiedliche Ausprägungen wird explizit hingewiesen.

Die Musterwaffe ist eine Zivildfertigung der Firma Heckler & Koch GmbH und basiert auf den bereits mit Feststellungsbescheid vom 07.06.2013, Az. SO11-5164.01-Z-155 als halbautomatischen Schusswaffen eingestuften Schusswaffen „SC5SD“ und „SP5k“, beide ebenfalls von Heckler & Koch.

Als Referenzwaffe zum waffentechnischen Vergleich wurde die vollautomatische Schusswaffe „MP5“ der Firma Heckler & Koch GmbH im Kaliber 9mm Luger herangezogen. Bei dieser vollautomatischen Version handelt es sich um eine Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL).

Bei dem hier durchgeführten Funktionsbeschuss funktionierte die vorgelegte Musterwaffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Firma HECKLER & KOCH GMBH, Heckler & Koch-Straße 1, 78727 Oberndorf/Neckar beabsichtigt, die o. a. Selbstladewaffen „SP5L“ und „SP5LA1“

- herzustellen;
- mit einer festen und mit einer ausziehbaren Schulterstütze oder mit einer Abschlusskappe anzubieten
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Aufgrund des gleichen technischen Aufbaus der Modelle „SP5L“ und „SP5LA1“ werden die beiden Modelle nachfolgend zusammen bewertet.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffen „SP5L“ und „SP5LA1“ in den oben beschriebenen Varianten waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma HECKLER & KOCH GMBH anerkannt.
3. Die Schusswaffen „SP5L“ und „SP5LA1“ in den oben beschriebenen Varianten sind keine Kriegswaffen. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 27.04.2018 bestätigt.
4. Es handelt sich bei den Schusswaffen „SP5L“ und „SP5LA1“ in allen oben beschriebenen Varianten grundsätzlich jeweils um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffen „SP5L“ und „SP5LA1“ sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffen „SP5L“ und „SP5LA1“ in allen oben beschriebenen Varianten sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffen „SP5L“ und „SP5LA1“ in allen oben beschriebenen Varianten können jeweils aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen „SP5L“ und „SP5LA1“ in allen oben beschriebenen Varianten sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2c) AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebenen Schusswaffen in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

